

Kenneth PENNINGTON, *Reform in 1215: Magna Carta and the Fourth Lateran Council*, BMCL 32 (2015) S. 97–125, sammelt quellengestützt eine beeindruckende Reihe von Belegen, die „kontinentale Einflüsse“ gelehrten Rechts aus der Kanonistik, aber auch aus kaiserlichen Privilegien bis zu Friedrich Barbarossa auf den in Runnymede 1215 beschlossenen Text belegen. Angesichts des überall in Lateineuropa ähnlichen Rechtsunterrichts erscheint das eigentlich nicht verwunderlich, doch ist es im angelsächsischen Sprachraum heute offenbar ein Thema. Herangezogen wird auch eine französische Übersetzung der Magna Carta, Rouen, Bibl. municipale, Y 200, fol. 81r–87v, ed. James C. Holt, *English Historical Review* 89 (1974) S. 346–364, die, so P., schon 1215 in Winchester von der Königskanzlei erstellt wurde. Verwiesen wird ferner auf die französische Übersetzung der Krönungseide von Heinrich I., Stephan von Blois und Heinrich II. in London, British Lib., Harley 458, fol. 4rv, die eine Edition verdiente.

K. B.

Bernd KANNOWSKI, *Wieviel Gelehrtes Recht steckt im Sachsenspiegel und war Eike von Repgow ein Kanonist?*, ZRG Kan. 99 (2013) S. 382–397, vertritt gegen Christa Bertelsmeier-Kierst (vgl. DA 65, 207–209) und auch Peter Landau (DA 61, 73–101) die Ansicht, dass der Sachsenspiegel nicht durch schriftlich fixiertes römisch-kanonisches Recht beeinflusst wurde, sondern dem Gewohnheitsrecht entspringt, auch wenn der Verfasser Eike von Repgow durchaus kanonistisch vorgebildet gewesen sein mag.

C. R.

Nadine WALLMEIER, *Sprachliche Muster in der mittelniederdeutschen Rechtssprache. Zum Sachsenspiegel und zu Stadtrechtsaufzeichnungen des 13. bis 16. Jahrhunderts* (Niederdeutsche Studien 55) Köln / Weimar / Wien 2013, Böhlau, 306 S., 21 Tabellen, 8 farbige Abb., ISBN 978-3-412-20928-5, EUR 39,90. – Die unter der Betreuung von Jan Würrer entstandene Bielefelder Diss. (2009) behandelt spannende wie wichtige Aspekte der ma. und frühneuzeitlichen Rechtssprache im Kontext der Fachsprachenforschung. Zentrale Frage der Vf. ist jene nach den sprachlichen Formen in ma. Rechtstexten. Das Quellenreservoir bilden „ausgewählte Stadtrechte und Rechtsbücher“ (S. 10). Hauptsächliches Ziel der Untersuchung ist die Herausarbeitung der sprachlichen Strukturen auf verschiedenen Textebenen. Das schließt Fragen nach den Traditionen der Rechtstexte sowie nach Nutzen und Funktion ein. Die Untersuchung versteht sich vom Ansatz her nicht als „rein philologische“ Arbeit, sondern will „Überlegungen aus Sprachwissenschaft, Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft und Soziologie“ zusammenführen (ebd.). Das Textkorpus umfasst vorrangig den Sachsenspiegel sowie die Stadtrechte von Soest, Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Goslar, Duisburg und Herford (Herforder Rechtsbuch). Der Begriff „sprachliche Muster“ wird als Oberbegriff für verschiedene verwandte Erscheinungen gebraucht. Definitivischer Ausgangspunkt ist die in der modernen sprachwissenschaftlichen Literatur vorgenommene Begriffsbestimmung. Die „sprachlichen Muster“ können auf vier Vergleichsebenen bestimmt werden: 1) Vergleich mit anderen mittelniederdeutschen Rechtstexten, 2) Vergleich mit lateinischen Rechtstexten, 3)